

## Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Die Regelungen für das Fach Latein in Hinblick auf die Leistungsfeststellung und die Leistungsbewertung sind in den entsprechenden Abschnitten des Kerncurriculums für die Sekundarstufe I (S. 49ff) und des Kerncurriculums für die Sekundarstufe II (S. 54ff) ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die für Schüler und Eltern relevanten Angaben zur Anzahl der Klassenarbeiten bzw. Klausuren und zur Gewichtung zwischen schriftlicher und mündlicher Leistung sind der Tabelle unter „Bewertungsübersicht“ zu entnehmen. Daher beschränkt sich die folgende Darstellung darauf, wesentliche Aspekte zu Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung aus den genannten Kerncurricula gekürzt wiederzugeben. Die kompletten Angaben lassen sich in den Curricula selbst nachlesen.

### Sekundarstufe I.:

„[...] Zu mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen zählen z. B.

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Mündliche Überprüfungen
- Unterrichtsdokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Portfolio)
- Anwenden fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
- Ergebnisse von Partner- oder Gruppenarbeiten und deren Darstellung
- Präsentationen, auch mediengestützt (z. B. Referat, Plakat, Modell)
- Umgang mit Medien und anderen fachspezifischen Hilfsmitteln
- Freie Leistungsvergleiche (z. B. Schülerwettbewerbe)
- Sprach- und sachbezogene Kurzttests.

Bei kooperativen Arbeitsformen ist sowohl die individuelle Leistung als auch die Gesamtleistung der Gruppe in die Bewertung einzubeziehen. So werden neben methodisch-strategischen auch die sozialkommunikativen Leistungen angemessen einbezogen.

Die bewerteten schriftlichen Lernkontrollen bestehen aus einer *Übersetzungsaufgabe* und *Weiteren Aufgaben*. Diese *Weiteren Aufgaben* bereiten die Übersetzungsaufgabe vor, vertiefen oder ergänzen sie. Sie gehen mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtbewertung der schriftlichen Lernkontrolle ein.

Ab dem dritten Lernjahr ist eine Gewichtung von *Übersetzungsaufgabe* und *Weiteren Aufgaben* im Verhältnis 1 : 1 unter der Voraussetzung möglich, dass die *Weiteren Aufgaben* einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich der vorbereitenden und/oder vertiefenden Texterschließung (semantisch und/oder grammatikalisch) sowie ein angemessenes Niveau aufweisen. Diese Gewichtung ist bei maximal zwei schriftlichen Lernkontrollen in einem Schuljahr zulässig. Bei der Erstellung schriftlicher Lernkontrollen ist die Bandbreite unterschiedlicher Anforderungen gemäß den im Anhang erläuterten Anforderungsbereichen (AFB) so zu berücksichtigen, dass das Anspruchsniveau insgesamt im AFB II liegt, wobei auch Anteile aus AFB I und AFB III angemessen enthalten sein müssen.

Die *Übersetzungsaufgabe* sollte nach folgenden Kriterien gestaltet werden:

- Die Übersetzungsaufgabe besteht aus der Übersetzung eines gedanklich in sich geschlossenen lateinischen Textes in das Deutsche.
- Der Übersetzungstext orientiert sich sprachlich wie inhaltlich an den im Unterricht behandelten Texten.
- Eine Überschrift und/oder Einleitung führt zum lateinischen Text hin.
- Der Anfang des Übersetzungstextes enthält keine besonderen Schwierigkeiten.
- Der Übersetzungstext ist nicht mit grammatikalischen Phänomenen überfrachtet.

- Erläuterungen und Hilfen zum Übersetzungstext sind auf dem Aufgabenblatt nach Bedarf zu geben. In der Lehrbuchphase ist aber darauf zu achten, dass nicht zu viele Hilfen erforderlich sind; in der Lektürephase können Übersetzungshilfen in der Regel bis zu zehn Pro-zent bezogen auf die Wortzahl des Übersetzungstextes gegeben werden.
- In der Lehrbuchphase ist die Wortzahl abhängig vom Schwierigkeitsgrad des Textes und der Gewichtung der Übersetzungsaufgabe (in der Regel ca. 40–70 Wörter bezogen auf eine schriftliche Lernkontrolle mit einer Gesamtdauer von 45 Minuten). Der Schwierigkeitsgrad bemisst sich nach der inhaltlichen und sprachlichen Nähe des Übersetzungstextes zu den im Unterricht gelesenen Texten.
- In der Lektürephase betragen die Übersetzungstexte etwa 60 Wörter je Zeitstunde der für die Übersetzungsaufgabe veranschlagten Bearbeitungszeit. Die Dauer der bewerteten schriftlichen Lernkontrollen beträgt hier in der Regel 90 Minuten.
- Der zu übersetzende lateinische Text wird einmal vor Beginn der schriftlichen Lernkontrolle von der unterrichtenden Lehrkraft *sinnbetonend* und unter deutlicher Berücksichtigung der Quantitäten vorgelesen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, intonatorische Hilfen zu vermerken.
- Für Latein ab Schuljahrgang (5/6) werden ab Schuljahrgang 10 die schriftlichen Lernkontrollen grundsätzlich mit dem Wörterbuch als Hilfsmittel geschrieben. Im Schuljahrgang 9 ist die Nutzung des Wörterbuches fakultativ.
- Für Latein ab Schuljahrgang 8 werden die schriftlichen Lernkontrollen bis einschließlich Schuljahrgang 9 grundsätzlich ohne Wörterbuch geschrieben. Im Schuljahrgang 10 ist die Nutzung des Wörterbuches fakultativ.

Die **Weiteren Aufgaben** orientieren sich an dem unmittelbar vorangegangenen Unterricht und dienen mit variierender Schwerpunktsetzung der Überprüfung der Sprach-, Text- und Kulturkompetenz. Der Umfang der *Weiteren Aufgaben* sollte bei der schriftlichen Lernkontrolle ein Drittel der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

Als *Weitere Aufgaben* kommen u. a. in Frage:

- semantische Aufgabenstellungen:  
z. B. Deutung und Herleitung von Wörtern und Begriffen im Kontext und über ihn hinaus
- grammatikalische Aufgabenstellungen:  
z. B. Bestimmung und Bildung von Formen, Satzstrukturanalyse mit Funktionsbestimmungen
- stilistische Aufgabenstellungen:  
z. B. Beschreibung und Funktionsbestimmung einzelner stilistischer Phänomene
- textinterpretatorische Aufgabenstellungen:  
z. B. Wiedergabe des Inhalts in eigenen Worten, Einordnung in den thematischen Rahmen, Einordnung in den historischen Kontext, einfache Textvergleiche
- Aufgabenstellungen zum Fakten- und Sachwissen:  
z. B. Einbeziehung archäologischen Materials, der römischen Geschichte und der griechisch-römischen Mythologie.

Grundlage der **Bewertung der Übersetzungsaufgabe** ist die sprachlich korrekte deutsche Wiedergabe, die das Textverständnis dokumentiert. Deshalb werden Übersetzungsfehler markiert und klassifiziert.

Die Kennzeichnung der Fehlerart ist unerlässlich, da sie die Korrektur transparent macht. Kriterium für die Gewichtung der Fehler ist der Grad der Sinnentstellung. Da sich das Textverständnis auch im sprachlichen Ausdruck widerspiegelt, ist ein angemessener deutscher Stil bei der Übersetzung grundsätzlich einzufordern; Strukturdifferenzen sollen zielsprachlich angemessen aufgelöst werden.

Je nach Grad der Sinnentstellung werden die Fehler in der Übersetzung als halbe (–), ganze (I) oder Doppelfehler (+) gewertet.

- Halbe Fehler sind leichte Abweichungen der Übersetzung vom Sinn einer eng begrenzten Textstelle, die sich weder interpretatorisch noch durch zielsprachliche Gewohnheit rechtfertigen lassen.
- Ganze Fehler verfälschen den Sinn einer begrenzten Textstelle. Sie beruhen auf der Missachtung komplexerer grammatikalischer oder lexikalischer Phänomene. Auch die Häufung von Ungenauigkeiten, die den Sinnzusammenhang stören, ist als ganzer Fehler zu werten.
- Doppelfehler sind Sinnentstellungen des Übersetzungstextes, die das Verständnis einer komplexen Textstelle stark beeinträchtigen oder unmöglich machen. Sie ergeben sich in der Regel aus dem Zusammenspiel mehrerer Fehler und Missverständnisse.
- Wiederholungs- und Folgefehler werden nicht für sich gewertet, sondern erhöhen gegebenenfalls - insbesondere wenn der Textsinn hierdurch deutlich beeinträchtigt wird – die Gewichtung des auslösenden Fehlers.
- Auslassungen von Wörtern sind je nach Funktion im Satz mit einem halben bzw. ganzen Fehler pro Wort zu bewerten. Fünf aufeinander folgende Wörter sollen aber nicht mehr als einen Doppelfehler ergeben. Bei Auslassungen größeren Umfangs ist sicherzustellen, dass diese höher gewichtet werden als eine fehlerhafte Übersetzung.

Grundsätzlich richtet sich der **Bewertungsmaßstab** für die *Übersetzungsaufgabe* nach dem Schwierigkeitsgrad des Textes. Allerdings kann eine Übersetzung nicht mehr mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, wenn sie bezogen auf je hundert Wörter des lateinischen Textes mehr als fünfzehn (ganze) Fehler enthält. Ferner sollte die Fehlerzahl oberhalb und unterhalb der Note „ausreichend“ den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Sprachpräzision im Deutschen sind ebenso wie besonders gelungene Lösungen bei der Übersetzung in die Bewertung der Übersetzungsleistung angemessen einzubeziehen. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit im Deutschen (R, Z, Gr) sind grundsätzlich in allen Teilen der schriftlichen Lernkontrolle zu kennzeichnen.

Grundlage für die **Bewertung der Weiteren Aufgaben** sind folgende Gesichtspunkte:

- sachliche Richtigkeit
- Vollständigkeit (Nennung der wesentlichen Gesichtspunkte)
- Stichhaltigkeit der Begründungen
- Angemessenheit und Folgerichtigkeit der Darlegungen.

Bei den *Weiteren Aufgaben* wird ein Rohpunktesystem zur Bewertung zugrunde gelegt. Die Note „ausreichend“ wird dann erteilt, wenn mindestens 40% der erwarteten Punktzahl erreicht wird. Die Punktzahl oberhalb und unterhalb der Note „ausreichend“ sollte den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden

Die Ergebnisse der schriftlichen Lernkontrollen und die sonstigen Leistungen sollen etwa gleichgewichtig in die Zeugnisnote eingehen. Die genaue Festlegung regelt die Fachkonferenz (vgl. „Bewertungsübersicht“).

## **Sekundarstufe II:**

Für eine transparente Leistungsbewertung sind den Lernenden die Beurteilungskriterien rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Beiträge für die Beurteilung maßgeblich ist. Die Schülerinnen und Schüler weisen ihren Kompetenz-erwerb durch schriftliche Arbeiten (Klausuren) und durch Mitarbeit im Unterricht nach. Ausgehend von der kontinuierlichen Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und ihrer persönlichen Lernfortschritte sind die Ergebnis-

se der Klausuren und die Mitarbeit im Unterricht zur Leistungs-feststellung heranzuziehen. Im Laufe des Schulhalbjahres sind die Lernenden mehrfach über ihren aktuellen Leistungsstand zu informieren.

Zur **Mitarbeit im Unterricht** (mündliche und andere fachspezifische Leistungen) zählen z. B.:

- sachbezogene und kooperative Teilnahme am Unterrichtsgespräch,
- Erheben relevanter Daten (z. B. Informationen sichten, gliedern und bewerten, in unterschiedlichen Quellen recherchieren),
- Ergebnisse von Partner- oder Gruppenarbeiten und deren Darstellung,
- Erstellen von Unterrichtsdokumentationen (z. B. Protokolle, Arbeitsmappen, Portfolios, Materialdossiers, Wandzeitungen),
- Präsentationen, auch mediengestützt (z. B. Referate, Vorstellung eines Thesenpapiers, Darstellung von Arbeitsergebnissen),
- verantwortungsvolle Zusammenarbeit im Team (z. B. planen, strukturieren, reflektieren, präsentieren),
- szenische Darstellungen,
- Umgang mit Medien und anderen fachspezifischen Hilfsmitteln,
- Anwenden und Ausführen fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen,
- Anfertigen von schriftlichen Ausarbeitungen,
- mündliche Überprüfungen und kurze schriftliche Lernkontrollen,
- häusliche Vor- und Nachbereitung,
- freie Leistungsvergleiche (z. B. Teilnahme an Schülerwettbewerben).

Bei kooperativen Arbeitsformen sind sowohl die individuelle Leistung als auch die Gesamtleistung der Gruppe in die Bewertung einzubeziehen. So finden neben methodisch-strategischen auch sozialkommunikative Leistungen Berücksichtigung.

In den **Klausuren** der Qualifikationsphase werden die Schülerinnen und Schüler an das in den EPA formulierte Niveau der Abiturklausuren schrittweise herangeführt. Dabei dienen die Klausuren zum Nachweis erworbener Kompetenzen. Klausuren bestehen aus der **Übersetzung** eines lateinischen Originaltextes in das Deutsche sowie aus **Interpretationsaufgaben**. Durch die Bearbeitung der Interpretationsaufgaben soll ein vertieftes Textverständnis nachgewiesen werden. Die Interpretationsaufgaben beziehen sich auf den zu übersetzenden Text und orientieren sich an den Basis-kompetenzen und themenspezifischen Kompetenzen, die im vorausgegangenen Unterricht vermittelt worden sind. [...]

Die **Übersetzungsaufgabe** wird nach folgenden Kriterien gestaltet:

- Gegenstand der Übersetzungsaufgabe ist ein im Unterricht nicht behandelte, gedanklich zusammenhängender Originaltext des jeweiligen Basisautors bzw. des Autors des erhöhten Niveaus, dessen Schwierigkeitsgrad dem grundlegenden bzw. dem erhöhten Anforderungsniveau entspricht. Der Text soll sprachliche und inhaltliche Bezüge zum vorausgegangenen Unterricht aufweisen.
- Der Umfang des Textes beträgt etwa 60 Wörter je Zeitstunde der für die Übersetzungsaufgabe veranschlagten Bearbeitungszeit.
- Eine Überschrift und/oder Einleitung führt zum lateinischen Text hin.
- Erläuterungen und Hilfen zum Übersetzungstext sind auf dem Aufgabenblatt nach Bedarf zu geben. Sie sollen in der Regel fünfzehn Prozent bezogen auf die Wortzahl des Übersetzungstextes nicht überschreiten.
- Der zu übersetzende lateinische Text (Prosa bzw. Dichtung) wird einmal zu Beginn der Klausur von der unterrichtenden Lehrkraft sinnbetonend und unter deutlicher Berücksichtigung der Quantitäten (bei Dichtung nicht iktierend) vorgelesen. Dabei ist

den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, die intonatorischen Hilfen zu vermerken.

- Den Schülerinnen und Schülern steht ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung.

Die **Interpretationsaufgaben** sollen die Übersetzung vertiefen, ggf. vorbereiten und/oder ergänzen.

Als Interpretationsaufgaben kommen u. a. in Frage:

- semantische Aufgabenstellungen: z. B. Deutung und Herleitung von Wörtern und Begriffen im Kontext und über ihn hinaus,
- grammatikalische Aufgabenstellungen: z. B. Satzstrukturanalyse; Funktionsbestimmungen (bei Profil B),
- stilistische Aufgabenstellungen: z. B. Beschreibung und Funktionsbestimmung stilistischer Phänomene im Kontext,
- inhaltsbezogene Aufgabenstellungen: z. B. Wiedergabe des Inhalts, Gliederung eines Textes, Ermittlung der Kernaussage eines Textes, Charakterisierung von Personen, Einordnung in den thematischen Kontext, Vergleich von Texten oder Vergleich eines Textes mit einem Rezeptionsdokument,
- Aufgabenstellungen mit Bezug zur Gegenwart: z. B. Untersuchung zum Weiterleben und zur Aktualität von antiken Motiven,
- Aufgabenstellungen zum Fakten- und Sachwissen: z. B. Einbeziehung von Informations- oder Bildmaterial aus Archäologie, Mythologie und Geschichte,
- produktionsorientierte Aufgabenstellungen: z. B. Verfassen eines Briefes als Antwort auf einen Text,
- Aufgabenstellungen zur persönlichen Stellungnahme: z. B. Bewertung eines Interpretationsansatzes.

Die Aufgaben werden unter Verwendung der **Operatoren** für das Fach Latein formuliert.

Grundlage der **Bewertung der Übersetzungsaufgabe** ist die sprachlich korrekte deutsche Wiedergabe, die das Textverständnis dokumentiert. Deshalb werden Übersetzungsfehler markiert und klassifiziert. Für die Bewertung der Übersetzungsaufgabe ist die sogenannte Negativkorrektur verbindlich. Die Kennzeichnung der Fehlerart ist unerlässlich, da sie die Korrektur transparent macht. Kriterium für die Gewichtung der Fehler ist der Grad der Sinnentstellung. Da sich das Textverständnis auch im sprachlichen Ausdruck widerspiegelt, ist ein angemessener deutscher Stil bei der Übersetzung grundsätzlich einzufordern; Struktur-differenzen sollen zielsprachlich angemessen aufgelöst werden.

Die Korrektur der Übersetzungsaufgabe berücksichtigt folgende Leistungen:

- Sprachkompetenz (Vokabular, Formenlehre, Syntax),
- Textkompetenz (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis),
- methodische Kompetenz, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen,
- muttersprachliche/zielsprachliche Kompetenz. [...]

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) darf nur dann erteilt werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn eine gewisse Fehlerzahl nicht überschritten wird. In der Regel ist dies der Fall, wenn die Übersetzung – bezogen auf je hundert Wörter des lateinischen Textes – höchstens fünfzehn (ganze) Fehler aufweist. Hierbei ist der Schwierigkeitsgrad des Textes und die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Abitur („10%-Grenze“, d. h. – bezogen auf je hundert Wörter des lateinischen Textes – i. d. R. höchstens zehn [ganze] Fehler) zu berücksichtigen. Ferner soll die Fehlerzahl oberhalb und unterhalb der Note „ausreichend“ (05 Punkte) den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Sprachpräzision im Deutschen (A-, Sb-, Zv-, Fu-) sind ebenso wie besonders gelungene Lösungen bei der Übersetzung (A+, Sb+, Fu+) in die Bewertung der Übersetzungsleistung angemessen einzubeziehen. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit im Deutschen sind grundsätzlich in allen Teilen der Klausur zu kennzeichnen.

Grundlage der **Bewertung der Interpretationsaufgaben** sind folgende Gesichtspunkte:

- richtige Erfassung der Aufgabenstellung
- sachliche Richtigkeit,
- Anwendung der für die Lösung erforderlichen Methoden und Fachtermini,
- Vollständigkeit (Nennung der wesentlichen Gesichtspunkte),
- Stichhaltigkeit der Begründungen,
- Präzision, Folgerichtigkeit und gedankliches Niveau der Darlegungen,
- Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsform,
- Selbstständigkeit und Kreativität bei der Lösungsfindung.

Bei den Interpretationsaufgaben wird die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erteilt, wenn von der erwarteten Gesamtleistung annähernd die Hälfte (mindestens zwei Fünftel) erbracht worden ist. Eine gute Leistung (11 Punkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd drei Viertel (mindestens sieben Zehntel) erbracht worden sind.

Das **Bewertungsverhältnis zwischen Übersetzung und Interpretation** ist bei Prosaklausuren in der Regel 2 : 1, bei Dichtungsklausuren in der Regel 1 : 1.

Zur Ermittlung der Gesamtzensur sind die Ergebnisse der Klausuren und die Bewertung der Mitarbeit im Unterricht heranzuziehen. Der Anteil der schriftlichen Leistungen darf ein Drittel an der Gesamtzensur nicht unterschreiten und 50% nicht überschreiten. Die genaue Festlegung regelt die Fachkonferenz.